

zu TOP A 18 der Niederschrift
Ratf 20.05.2010



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Günter Ziffus
Rathaus Stadtmitte, Zimmer 4
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

II-2 Stadtentwicklung |
Kommunale Verkehrsplanung

Rathaus Bensberg
Konrad-Adenauer-Platz 1
Auskunft erteilt:
Dr. Martina Werheit
Telefon: 02202/14 1349
Telefax: 02202/14 1363
e-mail: m.werheit@stadt-gl.de

5. Juli 2010

Ihre Anfragen bezüglich der Umweltverträglichkeitsstudie, Teil 1, zur L 286 sowie zur Trassenführung der L 286 vom 20. Mai 2010

Sehr geehrter Herr Ziffus,

hiermit möchte ich Bezug nehmen auf Ihre Anfragen zur Umweltverträglichkeitsstudie sowie zur Trassenführung der L 286 vom 20. Mai 2010.

Zunächst zu Frage 1.1: Derzeit wird vom Landesbetrieb Strassen.NRW als Planungsträger das Linienbestimmungsverfahren zur L 286 – OU Bergisch Gladbach/Refrath durchgeführt. Das Linienbestimmungsverfahren sieht eine formale Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange erst im letzten Arbeitsschritt, also nach Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Teil 1 (Raumanalyse), dem straßenplanerischen Vorentwurf, der UVS, Teil 2 (Auswirkungsprognose), sowie der Verkehrsuntersuchung vor.

Die UVS, Teil 1, wurde der Stadt Bergisch Gladbach mit der Bitte um eine frühzeitige Stellungnahme übersandt. Dabei handelt es sich um eine so genannte Raumanalyse, deren Aufgabe es ist, die Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft/Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter und ihre Wechselbeziehungen) zu ermitteln, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Die Studie dient dem Planungsträger dazu, entscheidungserhebliche Unterlagen für das Planverfahren zusammenzustellen. Somit handelt es sich bei der Raumanalyse um eine reine Bestandsaufnahme. Die frühzeitige Beteiligung diene im 1. Teil der UVS in erster Linie dazu, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Planungsgrundlagen zu prüfen und gegebenenfalls zusätzliche entscheidungserhebliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Da es sich nicht um den letzten Schritt der Linienbestimmung (Durchführung des formalen Verfahrens) handelt, ist weder eine Information noch eine Beschlussfassung des zuständigen Ratsgremiums erforderlich. Auf Ihre Bitte hin wurde die Stellungnahme dennoch dem AUKV zur Kenntnis gegeben. Um gegebenenfalls weitergehende Anregungen aus dem Ausschuss in der Stellungnahme berücksichtigen zu können, wurde sogar um Fristaufschub beim Planungsträger gebeten. Weitergehende Anregungen haben sich aufgrund der Beratung jedoch nicht ergeben.

Internet:
www.bergischgladbach.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015

VR-Bank Bergisch Gladbach
- Overath - Rösrath e.G.
Bankleitzahl 370 626 00
Konto 370 2425 017

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30–12:30 Uhr,
Donnerstag 14:00–18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Zu Frage 1.2: Wie bereits oben erläutert, ist ein Beschluss der Stellungnahme durch das zuständige Ratsgremium zum derzeitigen Verfahrensstand nicht erforderlich. Daher liegt kein Verfahrensfehler vor. Zudem ist für Stellungnahmen in Fragen der Landes- und Regionalplanungen der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann federführend zuständig. Änderungen oder Aufhebungen von Landschafts- oder Naturschutzgebieten durch eine Behörde oder Körperschaft, über die der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr (AUKV) nach der Zuständigkeitsordnung beraten und entscheiden würde, sind im derzeitigen Verfahrensstand nicht abzusehen.

Zu Frage 2: Die Aufgabe der derzeit vom Landesbetrieb Strassen.NRW durchgeführten Raumanalyse besteht in erster Linie darin, einen möglichst konfliktarmen Korridor zu ermitteln. Wie in solchen Verfahren üblich wurde dabei das Untersuchungsgebiet auf mindestens 300 Meter beiderseits der vorgesehenen Trasse abgegrenzt. Da die Trasse durch die Führung über die Bahndammtrasse bereits eng vorgegeben ist, kommen die von Ihnen aufgeführten Varianten nicht in Frage. Der von Ihnen beschriebene Abriss von Wohn- und Gewerbegebäuden ist daher nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Martina Werheit